

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 316/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stefka Regina R [REDACTED],
R [REDACTED] B [REDACTED]-I [REDACTED] 25, Jerusalem/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin
Rechtsanwalt [REDACTED],
M [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Gärtner und Dr. Jähne

Beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin, wie für die Entschädigungsbehörde vorwirft, bewußt falsche Angaben zu ihrem Wohnsitz am 1. Januar 1947 gemacht hat, um Entschädigung zu erlangen. Es billigt (§ 211 Abs. 1 Satz 1 BGB) die darauf gestützte Versagung des Anspruchs auf Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit (§ 7 Abs. 1 BGB).

Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Mai

Portmann